

STATUTEN

§ 1 Name, Sitz und Zweck

Der Verein PLUSPORT Behindertensport Basel wurde am 23. Oktober 1959 gegründet.

Er ist ein Verein nach Art.60ff des ZGB.

Er hat seinen Sitz in Basel und ist politisch und konfessionell neutral.

Alle in diesen Statuten vorkommenden Bezeichnungen für Personen und Ämter gelten gleicherweise für Frauen und Männer.

§ 2 Zielsetzungen von PLUSPORT Behindertensport Basel

2.1 Förderung der sportlichen Betätigung behinderter Personen in den Bereichen Breiten- und Leistungssport.

2.2 Förderung der gesellschaftlichen Integration behinderter Personen durch Öffentlichkeitsarbeit.

§ 3 Der PLUSPORT Behindertensport Basel ist Mitglied bei PLUSPORT Behindertensport Schweiz sowie beim Turnverband Basel-Stadt (TV BS) und ist damit dem Schweizerischen Turnverband (STV) angeschlossen. Er kann auch anderen Dachverbänden des Sport- und Behindertenwesens als Mitglied beitreten.

§ 4 Mitgliedschaft

4.1 **Aktivmitglieder** aller Altersstufen und Behinderungsarten sowie nichtbehinderte Personen. Bei unmündigen Personen ist das Einverständnis des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

4.1.1 Jedes Aktivmitglied ist verpflichtet, sich beim Eintritt einer sportärztlichen Untersuchung zu unterziehen und das offizielle Eintrittsformular von PLUSPORT Behindertensport beizubringen.

4.2 **Passivmitglieder** können Personen werden, welche die in Art. 2 formulierten Ziele unterstützen und fördern.

4.3 **Kollektivmitglieder** können juristische Personen (Firmen, Sportvereine, Institutionen u.ä.) werden, welche die in Art. 2 formulierten Ziele unterstützen und fördern.

4.4 Zu **Ehrenmitglieder** können Personen ernannt werden, die sich um den PLUSPORT Behindertensport Basel oder die Belange des Behindertensportes allgemein verdient gemacht haben. Ihre Ernennung erfolgt durch die Generalversammlung in offener Abstimmung durch die Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

4.5 Die Aufnahme der Mitglieder gemäss Art. 4.1 bis 4.3 erfolgt durch die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes.

4.6 Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Generalversammlung festgelegten **Mitgliedsbeiträge** im ersten Halbjahr zu entrichten.
Die Vorstandsmitglieder sind während ihrer Amtsdauer beitragsfrei.

4.7 **Stimm- und wahlberechtigt** sind alle Mitglieder. Kollektivmitglieder haben je eine Stimme.

4.8 Der **Austritt** kann jeweils auf Jahresende schriftlich erfolgen.

Mitglieder, die trotz Mahnung ihrer Beitragspflicht nicht nachkommen oder den in Art. 2 formulierten Zielen schaden, können auf Antrag des Vorstandes durch die GV ausgeschlossen werden.

§ 5 Organisation

Die Organe des PLUSPORT Behindertensport Basel sind

- die Generalversammlung (GV)
- der Vorstand (VS)
- die Technische Kommission (TK)
- die Kontrollstelle (Revisoren)

§ 6 Die **Generalversammlung** ist das oberste Organ von PLUSPORT Behindertensport Basel.

Sie hat folgende Geschäfte zu behandeln:

- Ziff. 1 Mitgliederaufnahmen und -ausschlüsse
2 Jahresberichte des Präsidenten und des TK-Leiters
3 Jahresrechnung und Revisorenbericht
4 Budget
5 Mitgliederbeiträge
6 Wahl des Präsidenten, des Kassiers, des TK-Leiters, der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Kontrollstelle (Revisoren)
7 Wahl der Delegierten
8 Jahresprogramm
9 Anträge gemäss 6.2

6.1 Die GV fasst ihre Beschlüsse zu Ziff. 1 mit Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Mitglieder; Ziff. 2-9 mit dem einfachen Mehr.

6.2 Die ordentliche GV findet in den ersten vier Monaten des Jahres statt. Eine ausserordentliche GV muss einberufen werden, wenn es der Vorstand als nötig erachtet oder wenn ein Fünftel der Mitglieder ein solches Begehren dem Vorstand einreicht.

Der Vorstand verschickt die Einladungen zur GV unter Bekanntgabe der Traktanden mindestens drei Wochen zum voraus. Anträge werden an der GV behandelt, wenn sie mindestens 10 Tage vorher schriftlich dem Vorstand zugestellt worden sind. Anträge, die an der GV selber gestellt werden, können nur behandelt werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten dies gutheissen.

Sofern es die GV nicht anders bestimmt, wird offen abgestimmt und gewählt. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschluss als nicht zustande gekommen. Bei Wahlen entscheidet das einfache, bei Abstimmungen das absolute Mehr, sofern die Statuten nichts anderes vorsehen.

§ 7 Der Vorstand

7.1 Der Vorstand führt die laufenden Vereinsgeschäfte und ist für deren korrekte Abwicklung der GV gegenüber verantwortlich.

7.2 Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Die Mehrheit des Vorstandes soll möglichst aus behinderten Personen bestehen.

Mit Ausnahme des von der GV namentlich gewählten Präsidenten, Kassiers und TK-Leiters, konstituiert sich der Vorstand selbst.

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre, Wiederwahl ist möglich.

7.3 Der Vorstand stellt das notwendige Personal ein und regelt die Unterschriftenberechtigung. Rechtsverbindliche Unterschriften führen der Präsident oder Vize-Präsident und ein weiteres Vorstandsmitglied zu zweien.

7.4 Der Vorstand erstellt zuhanden der GV ein Budget. Die Finanzkompetenz für nicht budgetierte Ausgaben beträgt 5 % des Gesamtbudgets.

7.5 Der Vorstand kann einen Sekretär im Anstellungsverhältnis beschäftigen. Er ist zu allen Sitzungen einzuladen und hat beratende Stimme.

7.6 Der Vorstand ist befugt, in speziellen Fällen, externe Berater/Fachleute beizuziehen.

7.7 Der Vorstand repräsentiert den Verein nach aussen und leitet gezielte Öffentlichkeitsarbeit.

7.8 Die Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten bei Bedarf einberufen oder wenn bei fünf Vorstandsmitglieder zwei, ab sieben Vorstandsmitglieder drei dies verlangen.

7.9 Bei Stimmgleichheit im Vorstand entscheidet der Präsident durch Stichentscheid.

§ 8 Technische Kommission (TK)

8.1 Diese besteht aus dem TK-Leiter, seinem Stellvertreter und mindestens 3 Vertretern aus dem Leiterteam. Zusammensetzung und Aufgaben werden in einem speziellen Reglement festgehalten.

8.2 Die Leiter werden vom TK-Leiter nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich, zur TK-Sitzung eingeladen. Sitzungen müssen auch einberufen werden, wenn ein Fünftel der Leiter dies verlangt. Die TK ist nicht beschlussfähig. Anträge sind an den Vorstand zu richten. Mitglieder des Vorstandes können mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen.

§ 9 Die Kontrollstelle

besteht aus zwei Revisoren und einer Ersatzperson. Die Kontrollstelle prüft jährlich Rechnung und Bilanz und erstellt zuhanden der ordentlichen GV einen Revisorenbericht. Mit der Aufgabe der Kontrollstelle kann auch ein Treuhandunternehmen betraut werden. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre; Wiederwahl ist nach 2 Jahren wieder möglich.

§ 10 Die Gruppendelegierten

werden von den Teilnehmern aus den einzelnen Gruppen bestimmt und sollen deren Anliegen, Wünsche und Probleme dem Vorstand unterbreiten. Der Vorstand lädt mindestens einmal jährlich zu einer Sitzung ein.

§ 11 Finanzen

Die finanziellen Mittel von PLUSPORT Behindertensport Basel setzen sich zusammen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Subventionen des Bundesamtes für Sozialversicherung (BSV)
- Staatssubventionen
- Spenden und Legaten
- Erträgen aus gezielten Aktionen

§ 12 Haftung

Für eingegangene Verpflichtungen haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

§ 13 Verschiedenes

- 13.1 Eine Revision der Statuten kann mit einer Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten an einer ordentlichen Generalversammlung beschlossen werden.
- 13.2 Die Auflösung des Vereins kann nur von einer ausserordentlichen GV mit Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Zu dieser Versammlung ist jedes Mitglied schriftlich mit Angabe des Grundes einzuladen. Das vorhandene Vermögen wird bei PLUSPORT Behindertensport Schweiz hinterlegt bis ein, dem gleichen Zweck entsprechender Verein innert 10 Jahren in Basel gegründet wird, ansonsten geht das Vermögen vollumfänglich an PLUSPORT Behindertensport Schweiz.
- 13.3 Diese Statuten wurden von PLUSPORT Behindertensport Schweiz und dem Turnverband Basel-Stadt gutgeheissen. Sie ersetzen die Statuten vom 18. März 1995, wurden von der GV vom 8. April 2006 genehmigt und treten sofort in Kraft.

Basel, 8. April 2006

PLUSPORT Behindertensport Basel

Christoph Paracchini

Klara Gschwind

Präsident

Vize-Präsidentin